

Bekanntmachung

der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2018 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 30. November 2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Verband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem KAG NRW. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wurde oder vorhanden ist und das Grundstück - oder in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.
- (2) Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LAbfG NRW auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.
- (3) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke.
- (4) Gebührenpflichtig sind Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei Wohnungs- und Teileigentümern können die Gebühren für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Die Bescheide werden dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (5) Mehrere Eigentümer und ihnen Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und liegen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet. Im Falle eines Gefäßwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum Beginn des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Auswechslung folgt.
- (8) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Verband schriftlich bekundet haben. Ist in der Willenserklärung kein konkreter Monatsbeginn für den Beginn der Gebührenpflicht des neuen Eigentümers ausgewiesen, so wird der Beginn des Monats für den Wechsel der Gebührenpflicht angenommen, der dem eingetragenen Datum folgt. Als Willensäußerungen gelten auch dem Verband bekannt gegebene Regelungen in einem von Veräußerer und Erwerber unterzeichneten

notariellen Grundstücksübertragungsvertrag, die einen bestimmten Zeitpunkt für den Besitzübergang des Grundstücks bestimmen. In diesem Fall gilt der Wechsel der Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, der dem Besitzübergang folgt, als vereinbart.

- (9) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (10) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die gesamte Gebühr abweichend von Satz 1 am 01. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 2

Gebührenbemessungsgrundlagen und Gebührenarten

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Restabfallbehälter (graue Tonne), der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Bioabfallbehälter (braune Tonne) und der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Altpapier (grüne Tonne). Für die mengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird in die Gebühr für die Restabfall- und die Bioabfallbehälter jeweils ein eigener Grundbetrag eingerechnet.
- (2) Für das nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommene Regelvolumen von grünen Abfallbehältern gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden Restabfallbehälter (graue Tonne) gemäß § 1 Abs. 1 mit einer Behältergröße von

Kleinbehälter		EUR	Großbehälter		EUR
a)	60 l	155,76	e)	1.100 l	1.593,36
b)	120 l	192,72	f)	2.500 l	3.321,36
c)	240 l	266,76	g)	5.000 l	6.405,36
d)	360 l	340,80	.		

Die Gebühr für einmalige und ausnahmsweise vom Verband zugelassene Restabfall-Sonderleerungen von grauen oder fehlbefüllten anderen Tonnen der Buchstaben a) bis d) (Kleinbehälter) und e) bis g) (Großbehälter) wird monatsweise festgesetzt. Werden in Ausnahmefällen, die vom Gebührenpflichtigen stichhaltig zu begründen und vom Verband zuzulassen sind, Großbehälter regelmäßig wöchentlich geleert, so verdoppelt sich die jährliche Gebühr entsprechend.

- (2) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden Bioabfallbehälter (braune Tonne) gemäß § 1 Abs. 1 mit einer Behältergröße von

Kleinbehälter		EUR
a)	120 l	120,84
b)	240 l	172,44
c)	360 l	224,04

- (3) Die Gebühr für die nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Altpapier (grüne Tonne) über das Regelvolumen im Sinne des § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung hinaus beträgt 21,24 EUR je angefangene 240 l überschrittenem Regelvolumen. Eine Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, sofern neben einem Abfallbehälter für Altpapier in der Größe 240 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung) lediglich ein Restabfallbehälter in der Größe 60 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung) vorgehalten wird.

§ 4

Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallbehältern

- (1) Für Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallbehältern in den Abfallfraktionen Restabfall (graue Tonne), Bioabfall (braune Tonne) und Altpapier (grüne Tonne) wird eine Pauschalgebühr von 35,00 EUR je Grundstücksanfahrt erhoben. Die Pauschalgebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Veränderung der Behälterausstattung von Amts wegen oder Sonderleerung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt oder eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u.a. durch verschlossene Abfallbehälter, Differenzen zwischen tatsächlichem und veranlagtem Abfallbehälterbestand und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht. Die Pauschalgebühr wird für jedes Grundstück separat festgesetzt, auf dem eine Behälterveränderung erfolgen soll. Dies gilt auch für benachbarte Grundstücke i.S.v. § 14 der Entsorgungssatzung.
- (2) Wird ein Grundstück erstmalig an die Abfallentsorgung angeschlossen, wird für die Auslieferung der Abfallbehälter abweichend von Absatz 1 keine Pauschalgebühr erhoben.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG NRW.

§ 6

Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen eine der in § 17 Abs. 1 KAG NRW bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften dieser Gebührensatzung und der Entsorgungssatzung des Verbandes zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Gebühren zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der ASTO.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2017 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 21.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2018 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 30. November 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 20. Dezember 2017

gez.

R. Halding-Hoppenheit

Verbandsvorsteher